

SATZUNG

Mönauer Park- und Ortschaftspflegeverein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mönauer Park- und Ortschaftspflegeverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönau.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Mönauer Park- und Ortschaftspflegeverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege
3. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch die Wiederherstellung und den Erhalt des historischen Schlossparks zu Mönau, den angrenzenden Flächen und weiteren historisch bedeutsamer Ecken des Ortes verwirklicht. Dazu werden Arbeitseinsätze durchgeführt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich bei einem Vereinsmitglied zu beantragen. Die Beantragung auf Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand zeitnah zu übermitteln. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag obliegt allein dem Vorstand.
3. Wird dem Antrag auf Aufnahme nicht stattgegeben, so kann dieser nach einem Jahr erneut auf dem in § 3 Absatz 2 beschriebenen Weg eingereicht werden.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr sowie 50% des Jahresbeitrages für das 1. Jahr der Mitgliedschaft wirksam.
5. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können verdienstvolle Förderer des Mönauer Park- und Ortschaftspflegevereins sowie des historischen Schlossparkes als Ehrenmitglieder des Vereins vorschlagen. Durch eine absolute Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung sind die Förderer als selbige auf Lebenszeit aufgenommen.
6. Weiteres regelt die Vereinsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Austrittsgründe zu erklären. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und ist nach einer Frist von 2 Monaten gültig.
3. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins auf schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als 1 Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich für sein Handeln beim Vorstand zu rechtfertigen und zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
5. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) sich an den Arbeitseinsätzen aktiv zu beteiligen, sowie an Prozessen der Ideenfindung für die Landschaftsgestaltung teilzunehmen
 - b) an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - c) Jedes Mitglied hat das Gleiche Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) die Interessen des Mönauer Park- und Ortschaftspflegevereins zu fördern.
 - b) seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - c) die Arbeit sowie Veranstaltungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
3. Weiteres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, welcher im Voraus fällig wird
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sind vom Vorstand festzulegen. Die Mitgliederversammlung kann einer Beitragsanpassung bei einstimmigem Beschluss widersprechen.
3. Die Höhe der Mitgliedbeiträge sowie der Aufnahmegebühr sind in der Vereinsordnung einzuschreiben.
4. Ehrenmitglieder des Vereins sind von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Weiteres regelt die Vereinsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Weiteres Regelt die Vereinsordnung

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Koordinierung der geplanten Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszwecks
 - e) die Durchführung und Überwachung der in § 3 bis 6 verankerten Aufgaben
 - f) Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vereinspräsidenten und seinem Stellvertreter.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstandsvorsitzende (der Vereinspräsident) wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt. Eine vorzeitige Beendigung des Amtes ist möglich durch vorzeitige Amtsniederlegung oder Abberufung durch einen Zweidrittelbeschluss der Mitgliederversammlung.
5. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Vorstandsvorsitzenden auf Lebenszeit berufen, dabei obliegt der Mitgliederversammlung ein Vetorecht. Der Vorzeitige Amtsaustritt ist möglich durch, vorzeitige Amtsniederlegung sowie Amtsenthebung durch den Vorsitzenden.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus so ist dieses bei der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wen mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist stets vom ranghöchsten anwesenden Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
9. Mit Austritt aus dem Verein endet auch die Arbeit im Vorstand.
10. Weiteres regelt die Vereinsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Aufnahme von Ehrenmitgliedern nach § 3 Absatz 5
 - c) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Absatz 3
 - d) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Abberufung nach § 8 Absatz 4
 - e) Einspruch bei der Berufung der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz 5
 - f) Einspruch bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren nach § 6 Absatz 2
 - g) Annahme des Beschlusses zur Vereinsauflösung nach § 10

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitglieder Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung kann auf Wunsch eines jeden Vereinsmitgliedes mit dem jeweiligen Anliegen ergänzt werden. Besteht das Anliegen daraus die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, so findet die Erweiterung der Tagesordnung keine Anwendung.

4. Der Vorstand hat eine zusätzliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies, unter Angabe des Zweckes, fordern. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom ranghöchsten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in einer offenen Wahl, der Beschluss ist gültig bei einfacher Mehrheit, ausgenommen die in §3 bis 8 anderweitig geregelten Fälle sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, diese sind mit einer drei Viertel Mehrheit zu beschließen. Bei Stimmgleichheiten sind Stichwahlen durchzuführen.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

9. Weiteres regelt die Vereinsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der Steuerbegünstigung

1. Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand zu beschließen und von der Mitgliederversammlung mit einer neun Zehntel Mehrheit zu bestätigen.
2. Im Falle der Auflösung sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Boxberg O.L. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Pflege und Wiederaufbau des historischen Schlossparks zu Mönau, zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Wegfall der Steuerbegünstigung ist über die Auflösung des Vereins gemäß §10 Absatz 1 abzustimmen.

§ 11 Verbot der Ergänzung

1. Die §1,2, 10 und 11 dürfen auf keiner Weise innerhalb der Vereinsordnung ergänzt, umgangen oder Außerkraft gesetzt werden. Die Zweckbindung des Vereins ist somit über die Vereinsordnung unangreifbar.
2. Änderungen der Paragraphen §1, 2, 10 und 11 können nur durch eine Satzungsänderung erwirkt werden

16. Juni 2018